



Elektronisches Amtsblatt 29/2026

vom 22.07.2026

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Stadt Hoyerswerda

Gemarkung, Flurstücke:

- Dörghausen Flur 2: 177/1, 185/6, 194/8
- Klein Neida Flur 1: 5/2, 9/8, 18/1, 24/1, 24/5, 24/6, 24/7, 25/1, 25/5, 25/8, 26, 32/2, 33/3, 33/6, 33/8, 35/1, 35/2, 36/1, 38/3, 39/2, 39/5, 39/17, 39/18, 40, 41/1, 43, 45, 47/1, 49, 50, 51, 52/12, 52/13, 53/2, 53/3, 55/1, 56/1, 57/3, 57/4, 58/1, 59/3, 59/4, 60/1, 61/3, 61/9, 65, 66, 67, 68/1, 68/2, 71/10, 71/11, 71/12, 72/1, 73, 74/1, 75, 78, 79, 80, 83/1, 83/3, 84/1, 84/2, 85, 88/2, 89, 92, 93, 94, 95, 98/1, 99/7, 99/8, 99/10, 99/11, 99/13, 99/14, 100/1, 100/2, 101/3, 102, 103, 105, 106/5, 107/3, 107/4, 109, 116/5, 116/8, 119, 120, 121/1, 121/2, 122/2, 125, 126, 127, 128, 130, 133/1, 134/1, 134/2, 135/4, 135/5, 135/6, 135/16, 135/20, 135/23, 140/10, 151/1, 156/1, 156/3, 156/5, 156/7, 157, 158, 159, 160, 161/1, 161/3, 168/1, 168/2, 169/1, 170/8, 170/12, 171/2, 171/13, 171/19, 171/20, 176/1, 177/1, 183/3, 183/4, 183/5, 187, 188/2, 188/3, 188/4, 188/5, 188/6, 189/2, 189/10, 190/5, 190/10, 190/12, 190/15, 190/16, 194/2, 194/4, 194/8, 195, 196, 197, 199, 200/2, 200/5, 203/3, 204, 205/5, 206, 207, 208/2, 208/3, 209/3, 212/8, 213/2, 214, 215, 216/6, 216/8, 217/3, 217/4, 221/4, 221/6, 221/8, 221/13, 222, 224/13, 225/7, 228/5, 231/6, 237/5, 239/1, 239/2, 258, 261, 266, 272, 273/2, 278/4, 279/1, 279/3, 280, 281/2, 281/3, 281/5, 282/2, 288/3, 292/2, 299/2, 302/3, 319/2, 319/3, 322, 329/2, 332/2, 339/2, 339/3, 339/4, 364, 365/2, 366/6, 367/1, 369, 370/10, 372/6, 372/11, 373/4,

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

374/28, 377, 382/6, 382/7, 384, 385, 386/2, 386/3, 386/4, 387, 388, 389, 390/3, 390/9, 390/10, 390/16, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 402/3, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 414, 415, 416, 420, 422, 423, 424, 425/1, 425/2, 426, 428, 429, 430/1, 431, 432, 434, 435, 436/2, 437/2, 438, 439, 440/1, 440/5, 440/8, 444/8, 445, 450, 451, 452, 453, 455, 456, 457, 458/1, 458/2, 458/3, 459, 460, 461, 462, 463/1, 463/2, 464, 465/2, 465/3, 468/5, 468/6, 469, 470, 471, 475, 476, 477, 478, 479/3, 485/2, 491, 492, 493, 500/2, 501, 503, 504, 517/20, 517/21, 517/23, 517/24, 517/25, 517/29, 517/30, 518/7, 518/12, 518/14, 518/15, 522/1, 569

- Zeißig Flur 9: 5/2, 5/3, 7/2, 9/3, 9/4, 15/1

Anlass der Änderung:

Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Änderungen erfolgen von Amts wegen aufgrund einer Gebäude- bzw. Nutzungserfassung aus Luftbilderzeugnissen.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)¹ für die Führung des Liegenschaftskatasters im Landkreis Bautzen zuständig. Entsprechend § 14 Absatz 7 SächsVermKatG können Änderungen von Daten des Liegenschaftskatasters offengelegt werden.

Die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers, die Aufnahme des Gebäudes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, bleibt weiterhin bestehen. Die Pflicht nach § 6 Absatz 3 SächsVermKatG umfasst alle Gebäude, die nach dem 24.06.1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden.

Die graphischen Nachweise über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters können Sie auf unserer Website unter www.lkbz.de/gebaeudeaktualisierung in der Rubrik „Aktuelles“ einsehen. Weiterhin liegen die vollständigen Nachweise ab dem 23.07.2026 bis zum 24.08.2026 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Kamenz, den 15.07.2026

Tino Anders

Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

¹ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Schwepnitz

Gemarkung, Flurstücke:

- Bulleritz: 1/7, 1/a, 1/12, 1/13, 1/14, 2, 4/1, 4/2, 16/1, 20/a, 29/1, 29/2, 30/1, 31/a, 33, 35/1, 38/c, 41/a, 42/1, 43/2, 43/4, 44, 45, 49, 50/a, 51/1, 51/a, 52, 54/2, 54/3, 57/a, 60/1, 60/2, 63/1, 66/1, 67/2, 70/2, 73/1, 73/c, 75/1, 76/4, 76/5, 76/6, 81/1, 82, 83/1, 83/3, 84/a, 85/6, 86/1, 86/2, 88, 90, 91, 95/a, 96/1, 96/2, 97/2, 97/c, 98/a, 98/b, 101/1, 102/1, 104, 105/1, 106/1, 109/4, 122/1, 133, 289/2, 340/1, 377/1, 377/2, 377/b, 378/2, 420/2, 434/1, 434/2, 437/1, 437/a, 438/1, 438/2, 439/3, 442/a, 447, 513/a, 515/i, 688, 837/a, 838, 843/b, 849, 856/2, 942, 943/1, 944/3, 980, 982/6, 982/9, 982/11, 1065, 1068, 1082/2, 1082/5, 1082/a, 1083/a, 1086/7, 1086/8, 1086/9, 1092/4, 1126/b, 1126/d, 1127, 1131/2, 1131/4, 1131/5, 1134, 1162, 1206, 1227/2, 1228/c, 1228/d, 1230, 1234, 1235/2, 1251, 1255, 1257, 1258, 1259, 1260, 1261/4, 1263/1
- Cosel: 3/1, 4/2, 6/2, 7/2, 8/3, 9/1, 10/2, 11/1, 12/2, 12/3, 13/1, 14/1, 14/2, 17/1, 18/1, 21/1, 24/1, 25/2, 26/4, 26/5, 26/6, 27/2, 28/3, 28/4, 28/5, 29/3, 30/1, 31/1, 31/2, 31/3, 32/2, 32/3, 33/1, 44/1, 47/1, 51/1, 53/1, 55/1, 61/7, 63/12, 63/13, 63/14, 245/2, 245/3, 261, 265/1, 265/2, 267, 269, 422/2, 586, 588/1, 590/1, 595/2, 598/1, 659/1, 659/b, 661/2, 662/1, 662/2, 663/1, 663/2, 663/a, 668/1, 668/a, 676/1, 677/2, 677/3, 680/a, 684/a, 690/b, 1280/9, 1280/10, 1280/11, 1280/13, 1280/14, 1280/15, 1280/16, 1281/2, 1283/6, 1283/7, 1283/9, 1283/11, 1283/12, 1290/2, 1290/3

Anlass der Änderung:

Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Änderungen erfolgen von Amts wegen aufgrund einer Gebäude- bzw. Nutzungserfassung aus Luftbilderzeugnissen.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)² für die Führung des Liegenschaftskatasters im Landkreis Bautzen zuständig. Entsprechend § 14 Absatz 7 SächsVermKatG können Änderungen von Daten des Liegenschaftskatasters offengelegt werden.

Die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers, die Aufnahme des Gebäudes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, bleibt weiterhin bestehen. Die Pflicht nach § 6 Absatz 3

² Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist

SächsVermKatG umfasst alle Gebäude, die nach dem 24.06.1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden.

Die graphischen Nachweise über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters können Sie auf unserer Website unter www.lkbz.de/gebaeudeaktualisierung in der Rubrik „Aktuelles“ einsehen. Weiterhin liegen die vollständigen Nachweise ab dem 28.07.2026 bis zum 27.08.2026 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Kamenz, den 16.07.2026

Tino Anders
Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Stadt Wittichenau

Gemarkung, Flurstücke:

- Hoske Flur 1: 61, 63, 64/1, 64/2, 65/1, 65/2, 65/3, 65/4, 67/1, 67/2, 67/3, 67/4, 67/5, 67/6, 67/7, 67/8, 67/9, 67/10, 67/11, 67/12, 68, 69/1, 69/2, 70/1, 71/1, 71/2, 149, 275/4, 276/4, 278, 279/1, 279/2, 280, 283/2, 283/3, 287/1, 287/2, 288/1, 288/2, 288/10, 290, 291/2, 291/3, 293/5, 297/1, 298, 299, 300/1, 301/1, 302/1, 302/2, 303/1, 303/3, 304
- Kotten Flur 2: 61, 62, 63/1, 63/2, 65, 67/1, 67/2, 68/1, 68/2, 70, 72/1, 72/2, 73/1, 73/2, 73/3, 73/4, 73/5, 73/6, 73/7, 73/8, 73/9, 73/10, 74/1, 74/2, 74/3, 79/1, 79/2, 79/3, 80/1, 80/2, 83/3, 106/3, 107/1, 107/2, 108/1, 108/2, 109/1, 109/2, 110/1, 110/2, 110/3, 111, 113/1, 113/2, 113/3, 114/1, 114/3, 115/1, 115/2, 115/3, 115/4, 115/5, 115/6, 116, 117, 118, 119, 120, 121/1, 121/2, 122/1, 122/2, 123/1, 123/2, 123/3, 124/1, 124/2, 124/3, 124/4, 124/5, 124/6, 124/7, 124/8, 124/9, 124/10, 124/11, 124/12, 124/13, 124/14, 124/15, 124/16, 124/17, 124/18, 124/19, 124/21, 124/22, 124/23, 124/24, 124/26, 124/27, 124/28, 124/29, 125/2, 126/1, 126/2, 126/3, 127/1, 127/2, 127/3, 129/1, 129/3, 130/1, 130/2, 131/1, 131/2, 132/1, 132/2, 132/3, 133/1, 133/2, 133/3, 133/4, 133/5, 135

Anlass der Änderung:

1. Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück
2. Berichtigung eines Zeichenfehlers
3. Berichtigung der Flächenangabe
4. Veränderung der tatsächlichen Nutzung
5. Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Änderungen erfolgen von Amts wegen aufgrund einer Katastervermessung und Abmarkung.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)³ für die Führung des Liegenschaftskatasters im Landkreis Bautzen zuständig. Entsprechend § 14 Absatz 7 SächsVermKatG können Änderungen von Daten des Liegenschaftskatasters offengelegt werden.

Die graphischen Nachweise über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters können Sie auf unserer Website unter www.lkbz.de/fortfuehrung in der Rubrik „Aktuelles“ einsehen. Weiterhin liegen die vollständigen Nachweise ab dem 04.08.2026 bis zum 03.09.2026 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

Nach § 14 Absatz 7 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück und die Berichtigung eines Zeichenfehlers stellen Verwaltungsakte dar. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form, schriftformersetzend oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

³ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist

Kamenz, den 16.07.2026

Tino Anders

Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

Aufstufung einer öffentlichen Straße im Gebiet der Großen Kreisstadt Radeberg

Das Landratsamt Bautzen, Straßen- und Tiefbauamt, hat am 16.07.2026 folgende straßenrechtliche Allgemeinverfügung erlassen:

Aktenzeichen: 650.1522:RDG-ULL-25-Aufstufung_EW17-Am_Dorfwasser_zur OS

Inhalt der Allgemeinverfügung

In der Großen Kreisstadt Radeberg wird die 0,119 km lange Straße mit der Bezeichnung "Am Dorfwasser" zur Ortsstraße aufgestuft.

Gründe für die Aufstufung

Die Straße war bisher gewidmet als Eigentümerweg Nummer 17 der Altgemeinde Ullersdorf. Sie war nicht in die zutreffende Straßenklasse eingeordnet. Eigentümerwege sind Wege, die vom Eigentümer des Wegegrundstückes in unwiderruflicher Weise dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt wurden. Die umzustufende Straße dient innerhalb der geschlossenen Ortslage dem allgemeinen Verkehr, insbesondere der Erschließung anliegender Grundstücke und ist deshalb als Ortsstraße einzustufen. Die Umstufung von sonstigen öffentlichen Straßen verfügt das Landratsamt als untere Straßenaufsichtsbehörde.

Bekanntmachung und Wirksamwerden

Die Umstufungsverfügung und die dazugehörige Karte können Sie vom 22.07.2026 bis zum 05.08.2026 im Landratsamt Bautzen, Straßen- und Tiefbauamt, Bahnhofstraße 4 in 02625 Bautzen einsehen. Bitte vereinbaren Sie dazu vorher einen Termin. Die Umstufungsverfügung gilt mit Ablauf der Niederlegungsfrist am 05.08.2026, 24:00 Uhr, als bekannt gegeben.

Ihre Rechte

Gegen diese Umstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe (bis zum 07.09.2026, 24:00 Uhr) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form, schriftformersetzend oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreisbautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Bautzen, den 16.07.2026

Carina Rossille

Amtsleiterin Straßen- und Tiefbauamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsische Bauordnung

Errichtung von einem Mehrfamilienhaus, 16 Kettenhäusern, 4 Reihenhäusern, 20 Garagen/Carports, Doppelcarport und Containermodul sowie Flüssiggastank und Erschließungsstraße mit 5 öffentlichen PKW-Stellplätzen in Kamenz genehmigt

Das Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, erteilte am 16. Juli 2026 die Genehmigung zur Errichtung von einem Mehrfamilienhaus, 16 Kettenhäusern, 4 Reihenhäusern, 20 Garagen/Carports, Doppelcarport und Containermodul sowie Flüssiggastank und Erschließungsstraße mit 5 öffentlichen PKW-Stellplätzen in 01917 Kamenz, Am Bahnhof, Gemarkung Wiesa, Flurstück 854/5 (Az. 632.20252626).

Verfügender Teil der Baugenehmigung

1. Nach Maßgabe der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen sowie unter Beachtung der im weiteren Bescheid enthaltenen Auflagen wird für das Vorhaben die Baugenehmigung erteilt. Die nach § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 SächsDSchG erforderliche denkmalschutzrechtliche Zustimmung ist in dieser Baugenehmigung eingeschlossen.
2. Von den Festsetzungen des Bebauungsplans Kamenz-Wiesa „Wohnbebauung Am Bahnhof“ werden gemäß § 31 Abs. 3 BauGB mit Zustimmung der Stadt Kamenz nach § 36a BauGB folgende Befreiungen erteilt:
 - a. Errichtung von vier Reihenhäusern anstelle der festgesetzten Kettenhausbebauung,
 - b. Verschiebung und Erweiterung der festgesetzten Flächen für Stellplätze,
 - c. Abweichung von der festgesetzten Anzahl der Pkw-Stellplätze im Baufeld WA 2,
 - d. Verlagerung von zwei festgesetzten Straßenbäumen.

Art, Lage und Umfang der Befreiungen bestimmen sich nach den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen.

3. Der Antrag auf Zulassung einer Abweichung von § 35 Abs. 1 SächsBO wird mangels Sachbescheidungsinteresses abgelehnt.
4. Für den in den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen dargestellten, 0,3 m² umfassenden Überschlag der Abstandsfläche vor der Nordfassade des Mehrfamilienhauses auf das Grundstück Gemarkung Wiesa, Flurstück 383, wird gemäß § 67 Abs. 1 SächsBO eine Abweichung von § 6 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Satz 1 SächsBO zugelassen.
Art, Lage und Umfang der Abweichung bestimmen sich nach den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form, schriftformersetzend oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php abrufbar.

Auslegung der Unterlagen

Als Nachbar im Sinne der Sächsischen Bauordnung können Sie die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte im Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, Macherstraße 57, 01917 Kamenz, Zimmer 102 während der Öffnungszeiten einsehen. Bitte vereinbaren Sie dazu einen Termin.

Kontakt und Öffnungszeiten finden Sie auf der Seite der Dienstleistung Bauordnungsrechtliche Verfahren: <https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/bauordnungsrechtliche-verfahren>

Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn

Hiermit gilt die Baugenehmigung als den Nachbarn zugestellt.

Rechtsgrundlagen

- § 63 Sächsische Bauordnung (Baugenehmigungsverfahren)
- § 70 Sächsische Bauordnung (Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit)

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die FTR Fenster- und Türenwerk Rösler GmbH mit Sitz in Schirgiswalde-Kirschau beantragte mit Übersendung der elektronischen Unterlagen vom 07.05.2026 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Flüssiggasversorgungsanlage am Standort in 02681 Schirgiswalde-Kirschau Ort, Lärchenbergweg 6, Gemarkung Schirgiswalde, Flurstück 1178/43.

Das Genehmigungserfordernis für das Vorhaben ergibt sich aus § 4 i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der Nummer 9.1.1.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Die Anlage unterfällt als Anlage zur Lagerung von Stoffen und Gemischen, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 m³ handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger als 30 t dem Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Das beantragte Vorhaben ist in der Nummer 9.1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG mit der Kennzeichnung „S“ aufgeführt und bedarf daher einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Absatz 2 UVPG.

Die standortbezogene Vorprüfung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Schutzkriterien vorgenommen.

Die standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Schritten durchzuführen. Anhand der Prüfung in Stufe 1 ist festzustellen, dass besondere örtliche Gegebenheiten im Hinblick auf die zu berücksichtigenden Schutzkriterien der Anlage 3 Nummer 2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht vorliegen.

Damit besteht entsprechend § 7 Absatz 2 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese im Genehmigungsverfahren getroffene Entscheidung des Landratsamtes Bautzen ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsUIG) im Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, untere Immissionsschutzbehörde in 01917 Kamenz, Macherstraße 57 während der Öffnungszeiten zugänglich. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Kamenz, den 14.07.2026

Fr. Dr. Reinisch

Beigeordnete Dezernat 2